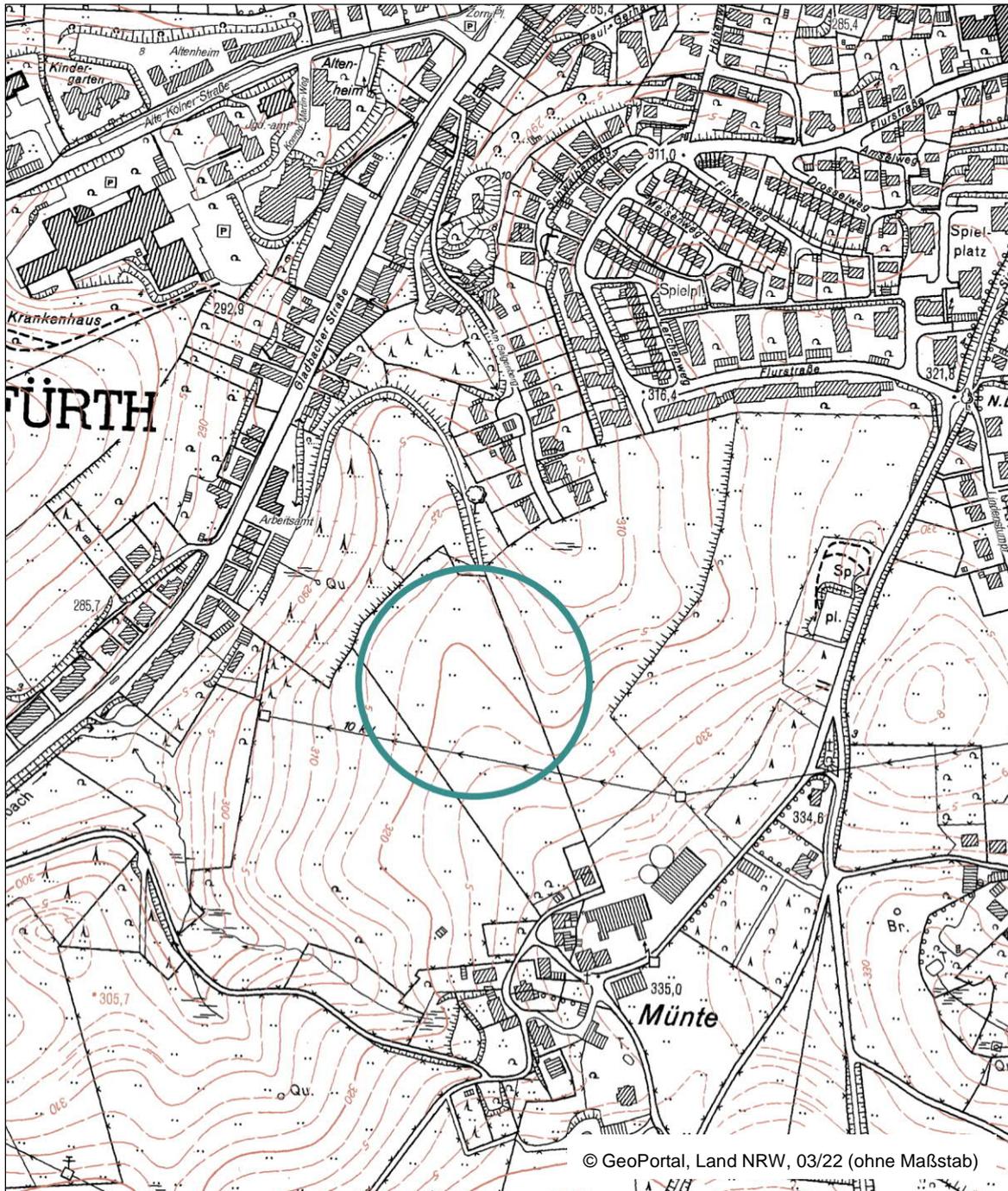


Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth

10. Änderung / Bereich Nördlich Münte

Begründung (Entwurf)



Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
Planen, Bauen und Umwelt



Planungsbüro
für Städtebau
und Projektent-
wicklung

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth

10. Änderung / Bereich Nördlich Münte

I. Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

1. Anlass und Grundlagen

Am 19.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich nördlich der Ortslage Münte beschlossen. Damit soll ein Flächentausch vorbereitet werden, der dem größeren Teil des für die ebenfalls am 19.09.2018 eingeleitete 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Reinshagensbusch erforderlichen Flächenausgleichs auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth dient.

Hintergrund ist die Vorgabe aus dem Landesplanungsgesetz, das flächenmäßige Kontingent an dargestellten Wohnbauflächen innerhalb eines Stadtgebietes durch Bauleitplanverfahren weder zu vergrößern noch zu verkleinern.

Die Hansestadt Wipperfürth beabsichtigt, im Bereich Reinshagensbusch ein als Fläche für die Landwirtschaft dargestelltes Areal mit einer Größe von etwa 3,1 ha letztlich durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 113 als Wohnbauland zu entwickeln.

Um einen Teil des Flächenausgleichs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu realisieren, soll im Bereich nördlich von Münte eine dargestellte Wohnbaufläche von 2,9 ha zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Ein weiterer Bestandteil des Flächentauschs ist die ebenfalls am 19.09.2018 eingeleitete 9. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Wolfsiepen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Letztlich dient der Änderungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als Tauschfläche für die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft durch neue Wohnbauflächen der 8. Änderung.

Die Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung Die Fläche wird intensiv bewirtschaftet von unmittelbar ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben, die Viehhaltung im Vollerwerb betreiben. Die geänderte Darstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans trägt damit konzeptionell zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsgrundlage bei.

Von Ost nach West verläuft eine 10kV-Freileitung, die einer Wohnbebauung an der Stelle abträglich wäre und zu Einschränkungen in der Ausnutzung der Fläche führen würde.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurde durch die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth eine landesplanerische Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die genehmigende Behörde bei der Bezirksregierung in Köln gestellt. Seitens der Bezirksregierung wird im Sinne eines Flächentausches eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums von Wipperfürth und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließt die Bebauung der Straße „Am Galgenberg“ und „Flurstraße“ an. Im Süden und Westen grenzen unmittelbar Ausgleichsflächen an.

Das Plangebiet liegt topografisch in einer Senke und fällt leicht von Nord nach Süd ab. Eingebettet ist der Änderungsbereich in Richtung Norden, Westen und Süden in Ausgleichsflächen, die der Entwicklung der nördlich gelegenen Wohnbauflächen dienen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2,9 ha.

3. Planungsrechtliche Situation und Planerfordernis

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche südwestlich der Innenstadt beiderseits der B 506 noch über die Ortslage Münte hinaus als Allgemeinen Siedlungsbe- reich dar. Der Änderungsbereich nimmt daran teil.

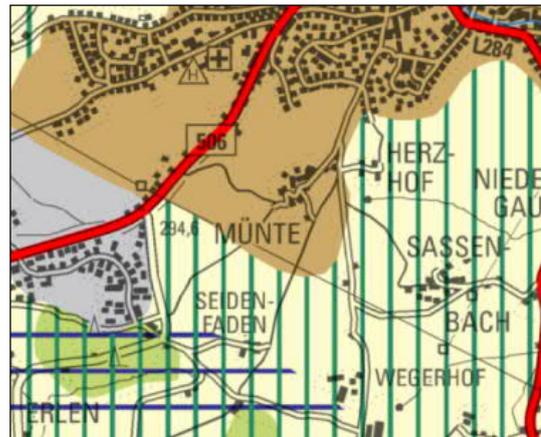
Im Süden und Osten grenzen Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum an, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft.

In einer landesplanerischen Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung eine Zustimmung zum Planvorhaben signalisiert.

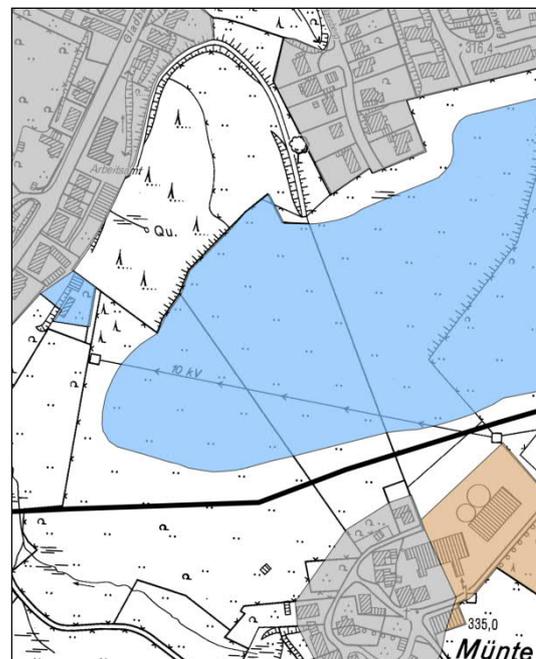
Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 6 des Oberbergischen Kreises¹ stellt für den Änderungsbereich eine Fläche dar mit dem Ziel der temporären "Erhaltung bis zur baulichen Nutzung gemäß der Bauflächendarstellung in dem Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth".

Planungsrechtlich liegt der Änderungsbereich im nominellen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Es besteht kein verbindliches Bauplanungsrecht.

Die Realnutzung besteht aus intensiver Grünlandnutzung zur Viehfuttererzeugung.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, © OBK RIO¹, download 3/22 (ohne Maßstab)



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 6, © OBK RIO¹, download 3/22 (ohne Maßstab)

¹ Quelle: RIO Rauminformationssystem Oberberg, Fachdaten Landschaftsplanung, a.a.O.



Luftbild GOP aus GeoPortal NRW, Download 03/22 (ohne Maßstab)

6. Inhalte der Planung

Die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes von Wohnbaufläche wird in Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Die neue Darstellung entspricht einerseits der realen Flächennutzung. Andererseits sichert sie die langfristige Nutzungsabsicht der Eigentümer, die auf den Flächen Vollerwerbslandwirtschaft betreiben.

Im Flächentauschverfahren kann die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 der Hansestadt Wipperfürth, der die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einschließlich der Erschließung der potentiellen Baugrundstücke über eine neue Anliegerstraße, die in Form eines langgestreckten Halbkreises mit zwei Knotenpunkten an die Beverstraße anbindet, zum Gegenstand hat, zusammen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in adäquater Größenordnung die Zunahme von Wohnbauflächen im Stadtgebiet durch die Rücknahme der Darstellung von Wohnbaupotentialflächen ausgleichen.

7. Flächenbilanz

	gültiger FNP	9. Änderung
Wohnbaufläche	2,9 ha	-----
Fläche für die Landwirtschaft	-----	2,9 ha
Plangebiet	2,9 ha	2,9 ha

II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

8. Umweltbelange

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes oder seiner Änderung für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

8.1 Umweltschutzziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima und der Klimaschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser und Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 LWG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (§ 51 a LWG).

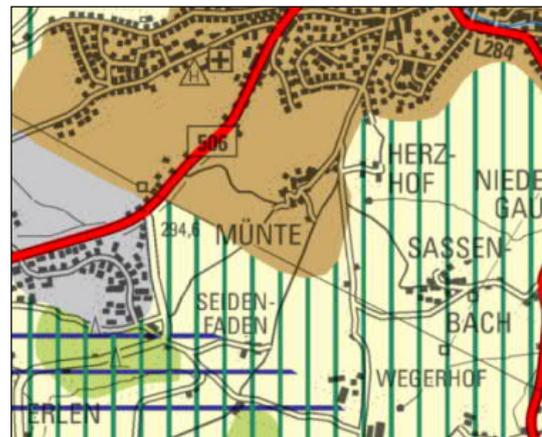
Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nicht-verwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist.

8.2 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche südwestlich der Innenstadt beiderseits der B 506 noch über die Ortslage Münte hinaus als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Änderungsbereich nimmt daran teil.

Im Süden und Osten grenzen Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum an, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft. In einer landesplanerischen Voranfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung eine Zustimmung zum Planvorhaben signalisiert.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, © OBK RIO¹, download 3/22 (ohne Maßstab)

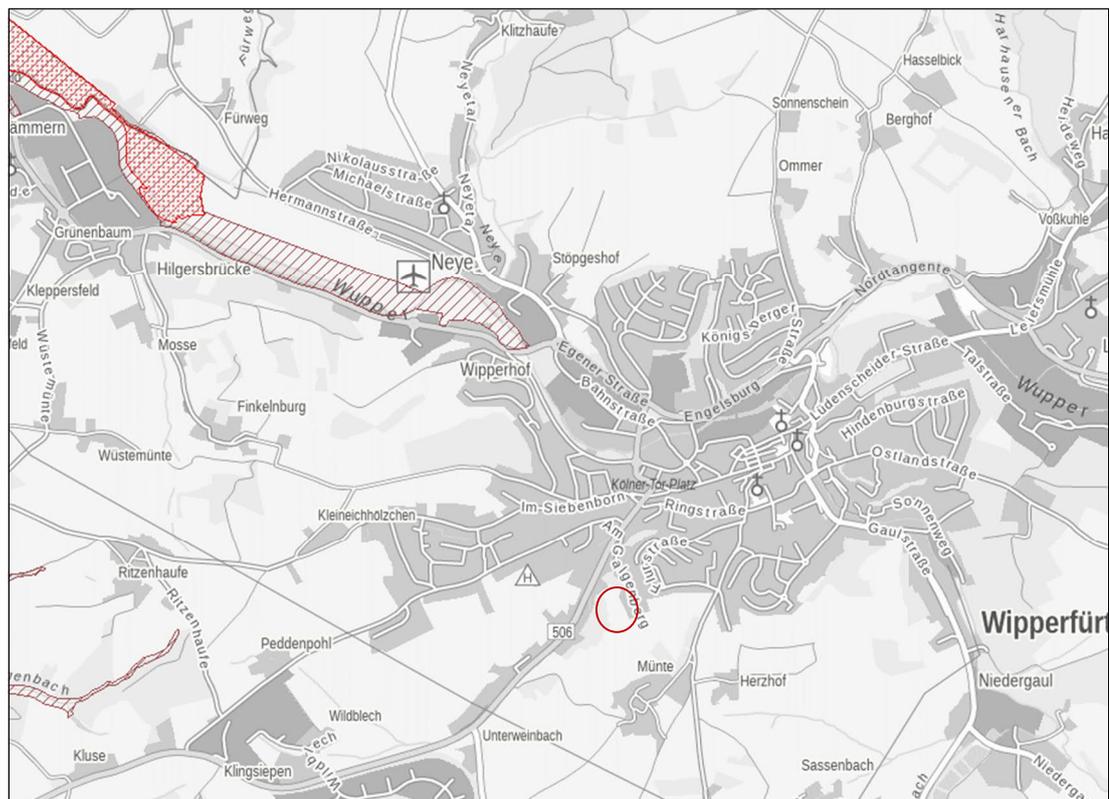
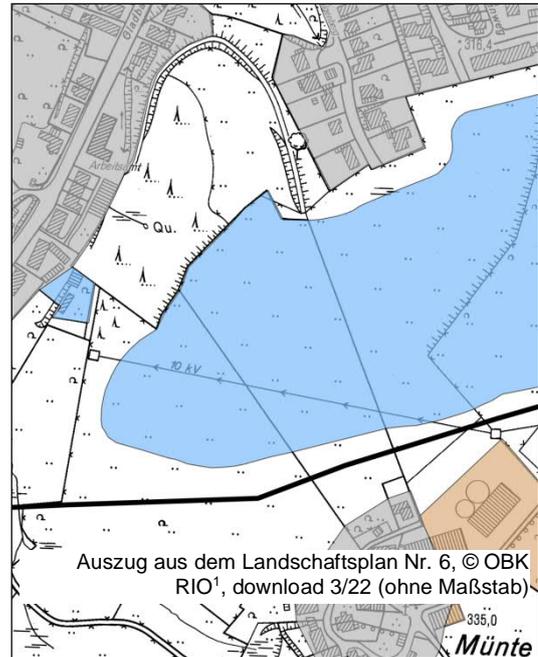
8.3 Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 6 des Oberbergischen Kreises² stellt für den Änderungsbereich eine Fläche dar mit dem Ziel der temporären "Erhaltung bis zur baulichen Nutzung gemäß der Bauflächendarstellung in dem Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth".

Planungsrechtlich liegt der Änderungsbereich im nominellen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Es besteht kein verbindliches Bauplanungsrecht.

Die Realnutzung besteht aus intensiver Grünlandnutzung zur Viehfuttererzeugung.

Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Wupperaue“ (GM-088) liegt in rund 1,1 km Entfernung in nordwestlicher Richtung vom Plangebiet. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes und zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems samt den begleitenden wertvollen Strukturen wie Auenwälder und Begleitgewässer. Weiter in nordwestlicher Richtung geht es über in das FFH-Gebiet DE-4810-301 mit der Bezeichnung Wupper und Wipper. Zu diesen Flächen gibt es keine Kenntnisse zu einem funktionalen Zusammenhang.



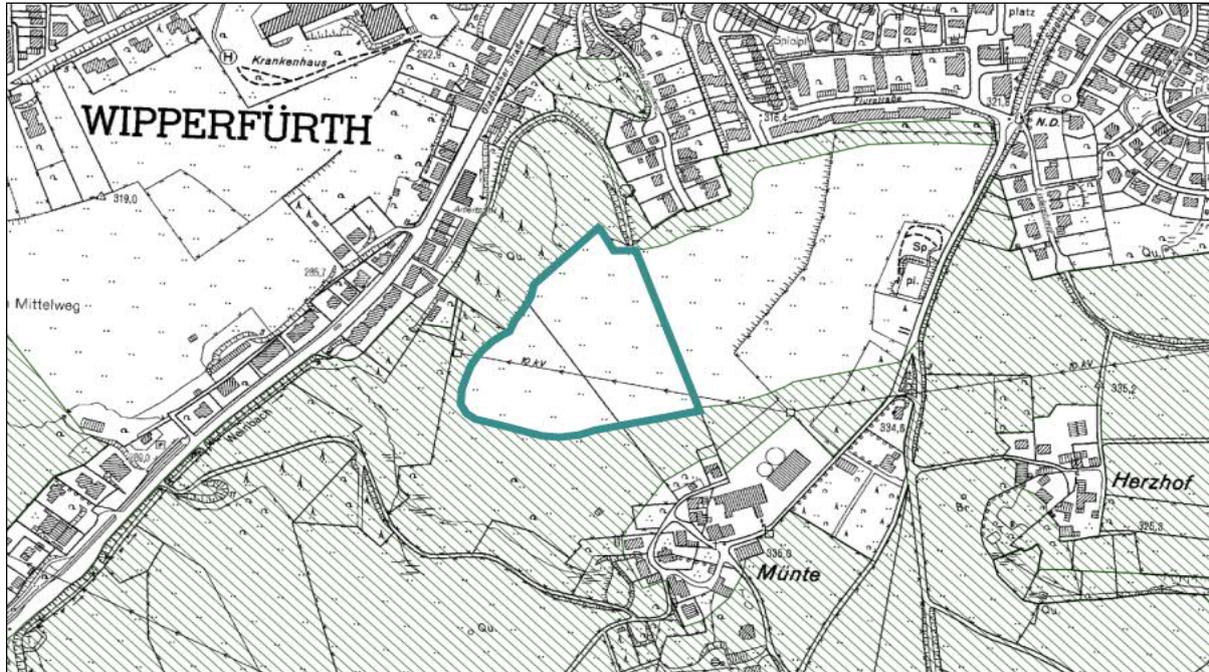
Ausschnitt aus @LINFOS, GeoPortal NRW, Schutzgebietskarte, Download 9/22 (ohne Maßstab)

² Quelle: RIO Rauminformationssystem Oberberg, Fachdaten Landschaftsplanung, a.a.O.

Flächen des Biotopkatasters und des Biotopverbunds des LANUV liegen nicht im Änderungsgebiet.

Das Plangebiet wird vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG Wipperfürth-Lindlar-Nord mit der Kennung LSG-4810-0003 ausgespart. Das LSG grenzt unmittelbar an drei Seiten an.

Andere Schutzgebiete befinden sich nicht in einer relevanten Entfernung zum Änderungsbereich.



Ausschnitt aus @LINFOS, GeoPortal NRW, Schutzgebietskarte, Download 3/22 (ohne Maßstab)

9. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Der derzeitige Umweltzustand des Änderungsbereiches und die Umweltmerkmale von dessen voraussichtlich erheblich beeinflusstem Umfeld (Untersuchungsgebiet) werden geprägt durch die Realnutzungssituation, der Grünlandnutzung selbst, sowie dem angrenzenden Wäldchen, der Kreisstraße und den nördlich gelegenen Wohngebieten.

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen bei der Umsetzung der hier ermöglichten Planung sind durch die zukünftige Darstellung der Realnutzung nicht erkennbar.

Es liegt keine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen und Katastrophen – auch bezüglich zu erwartender Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung - der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbebauung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose) beschrieben.

9.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Basisszenario

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine randständige intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche, die nach Osten in weitere, wesentlich größere Grünländer übergeht. Nennenswerte Erholungsnutzung findet hier nicht statt, der Freiraum schafft Blickbeziehungen in die freie Landschaft für die Anwohner des Siedlungssplitters Münte und der nördlich und östlich gelegenen Wohnbebauung.

Für das Vorkommen von Altlasten liegen keine Hinweise vor.

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Das Plangebiet ist relevanten Lärmvorbelastungen durch die Kreisstraße ausgesetzt.

Von verkehrsreichen Straßen können Umweltbelastungen in Form von Lärm-, Feinstaub- und Luftschadstoffimmissionen ausgehen.

Prognose

Das Schutzgut ist nicht erheblich von der Planung betroffen, da sich an der Umweltsituation keine Veränderungen ergeben können.

9.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Obereinheit der Bergischen Hochflächen, die sich untergliedert in die Haupteinheit Nordbergische Hochfläche und Neye-Kerspe-Rückenland mit Wippermulde.

Für einen südorientierten Hang wird als potentiell natürlicher Vegetationstyp der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) mit deutlichen Anteilen der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) anzusehen sein (nach TRAUTMANN et. al. 1973).

Da die Flächennutzungsplanänderung nur die Realnutzung darstellen wird, ist keine nachgelagerte Veränderung zu einer anderen als die derzeitige Nutzung anzunehmen. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung erübrigt sich.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden Planvorhabens. Das gilt selbstverständlich auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten²

ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der 'VV- Artenschutz NRW' die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Eine solche Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt.

Prognose

Mit dem Wegfall der Darstellung als Wohnbaupotentialfläche wird ein bereits vorhandenes Biotop nachhaltig gesichert. Dabei handelt es sich um ein stark anthropogen überformten Geländeabschnitt.

Bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich aus artenschutzrechtlicher Sicht um einen Bagatellfall: da keine Veränderungen an der Realnutzung ermöglicht werden, fehlt es an beachtlichen Wirkfaktoren. Zudem ist der Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine essenzielle, populationsrelevante Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist sicher auszuschließen.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, ist nach derzeitigem Stand der Ermittlungen nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen) entfällt dementsprechend.

9.3 Boden

Basisszenario

Die Bodenarten im Oberboden des Plangebietes werden in der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW als Braunerde bezeichnet. Charakteristisch sind (nach der Klassifizierung der BBodSchV) Lehm/Schluff als Hauptbodenarten.

Die Karte der schutzwürdigen Böden des Auskunftssystem BK50 beschreibt die Böden im Plangebiet als Typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde.

In einer Tiefe zwischen 30 cm und 60 cm lagert schluffiger Lehm, steinig-grusig aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm (Jungpleistozän bis Holozän) über dem Festgestein aus Sandstein, Tonstein und Schluffstein (Devon). Die Schutzwürdigkeit für die Biotopentwicklung auf flachgründigen Felsböden wird mit der Wertstufe 2 (von vier) angesetzt.

Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth sind für das Plangebiet keine Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) vorgenommen.

Prognose

Da keine Änderungen an der Umweltsituation ermöglicht werden, ist das Schutzgut Boden nicht von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

9.4 Wasser

Basisszenario

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers ‚Rheinisches Schiefergebirge‘ (273_06), welches gemäß ELWAS-WEB (MULNV NRW) sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand ist.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Laut Starkregengefahrenkarte des Landes NRW ist das Plangebiet nicht von Überflutungen betroffen.

Prognose

Durch die Darstellung einer tatsächlich auch so genutzten Grünlandfläche ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

9.5 Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)

Basisszenario

Bei der Umweltprüfung ist ein Hauptaugenmerk auf mögliche Klimabeeinträchtigungen sowie auf Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Klimafolgen der Planung zu legen. Dazu gehören unter anderem eine klimaresiliente Bauweise, eine Vermeidung und Minderung des Energieverbrauchs, die mögliche Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien und eine nachhaltige Durch- und Begrünung des Plangebietes.

Großräumig klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.000 bis weniger als 1.250 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C ein.

Charakteristisch sind hier mäßig warme Sommer und mäßig milde Winter bei einer mittleren Jahres-Lufttemperatur um +10°C mit relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen von 750-800 mm bei einem leichten Maximum in den Sommermonaten. Vorherrschende Windrichtung ist SW bis NW.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet mit einem Freilandklima (verringerte Aufheizung und schnelle Abkühlung, Kaltluftproduktion und -abfluss, ungehindertes Windfeld) zu rechnen. Unversiegelte Flächen sind zudem luftfeuchter als versiegelte Flächen.

Prognose

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die positiven mikroklimatischen Auswirkungen des Grünlandes werden langfristig erhalten und gesichert.

9.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Basisszenario

Weder im Änderungsbereich noch unmittelbar angrenzend befinden sich Bau- oder Bodendenkmäler bzw. denkmalwerte Gebäude.

Auch Leitungstrassen, weder unter- noch oberirdisch berühren den Planbereich. Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen Sachgüter.

Prognose

Durch die Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

9.7 Landschaft und Landschaftsbild

Basisszenario

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört die Hansestadt Wipperfürth naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Im Oberboden der Hänge steht Braunerde, stellenweise Pseudo-Braunerde an, in den Flusstälern überwiegt Gley.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR-VIa-010 ‚Wuppertalung mit Wippermulde‘. Das Plangebiet ist zugleich Bestandteil des Naturparks NTP-002 ‚Bergisches Land‘.

Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW (2019) weist in dem Bereich die Landschaftsbildeinheit LBE-VIa-010-F4 ‚Wuppertal östlich Leichlingen‘ mit geringem Wert aus. Ursächlich für den geringen landschaftsbildlichen Wert sind geringe Wertigkeiten in den Aspekten ‚Vielfalt‘ und ‚Schönheit‘.

Das lokale Landschaftsbild nördlich von Münte ist ebenfalls von eher geringem Wert. Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft mit wenig wechselnden Kulissen.

Prognose

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten.

Am Charakter der Landschaft und des Landschaftsbildes werden durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Veränderungen hervorgerufen.

9.8 Fläche

Basisszenario

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und um das die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche konkurrieren.

Prognose

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine neue Flächeninanspruchnahme verbunden.

9.9 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Wohnen, landwirtschaftliche Nutzung und Verkehr) bereits stark beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes vor.

Relevante Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden nicht verändert.

9.10 Abfall- und Energiebewirtschaftung

Dieser Umweltbelang ist durch die Planung nicht betroffen.

9.11 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Sie sind von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

10. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Im Eingriffsbereich sind keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in etwa 1,2 km Entfernung zum Plangebiet in nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet mit der Kennnummer DE-4810-301 und der Gebietsbezeichnung „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Funktionale Bezüge zum Plangebiet bestehen durch die Trennwirkungen der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht.

11. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu treffen.

11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“)

Bei Fortführung der bisherigen Nutzungen im Plangebiet sind keine unmittelbaren Veränderungen für die Schutzgüter im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten.

12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für diese Flächennutzungsplanung wurden mehrere Varianten entwickelt und deren Umsetzungschancen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ausgiebig geprüft. Maßstäbe waren die Umweltverträglichkeit, das stadtbildgestalterische Einfügen, das Maß der Umsetzung des Planzieles zur Schaffung von dringend nachgefragtem Wohnraum sowie nicht zuletzt die Verfügbarkeit der Planflächen und die Wirtschaftlichkeit, um den potentiellen Wohnraum möglichst erschwinglich anbieten zu können.

Für eine zeitnahe Umsetzung von planerischen Maßnahmen zur Minderung der großen und zunehmend wachsenden Wohnraumnachfrage in Wipperfürth ist der hier beabsichtigte Flächentausch als am geeignetsten identifiziert worden.

Als weitere anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der vorliegenden Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet (s. o.).

13. Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden nach dem Vorliegen der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche Arbeitsschritte sind:

- Ortsbegehungen,
- Auswertung begleitender Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsoptionen sowie
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten sowie der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

14. Hinweise auf Schwierigkeiten

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gravierend erscheinen.

15. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth plant eine Erweiterung der Ortslage Neye mit einem Baugebiet für freistehende Einzelhäuser in zweigeschossiger Bauweise (Ein- bis

Zweifamilienhäuser). Da hierzu auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird, soll die Inanspruchnahme von bisher nicht als Wohnbaufläche dargestellter Bereiche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung an anderer Stelle im Stadtgebiet kompensiert werden. Dazu wird in annähernd gleichem Umfang im Bereich Wolfsiepen eine Wohnbaureservefläche des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt und im Bereich nördlich Münte eine Wohnbaureservefläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewandelt.

Die Auswirkungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind lediglich marginal und im Sinne des Umweltschutzes unerheblich. Tatsächlich wird ein Bereich, der derzeit real bereits als Grünland genutzt wird, als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan zukünftig abgebildet.

Das Planvorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel.

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet erkennbar.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

15. Quellenverzeichnis und Rechtsgrundlagen

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): GEOportal.NRW (IMA GDI.NRW)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MULNV (2020): NRW Umweltdaten vor Ort (UvO)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten

Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MULNV (2016): ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem

Geologischer Dienst NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV (2019): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LVR, LWL (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln

ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH (Juli 2022): Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ und freie Schallausbreitung mit Außenlärmpegeln in 51688 Wipperfürth

PLANWerk Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung (September 2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Wolfsiepen) der Hansestadt Wipperfürth

Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO – Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

Klimaschutzgesetz NRW Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 33)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

LWG NRW – Landeswassergesetz Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

VV-Artenschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren